

ZEICHNERKLÄRUNG :	
1. FESTSETZUNGEN	
PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGE
Art der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG
SO Sonstige Sondergebiete - Sportboothafen - SO 1, SO 2 und SO 3	§ 11 Abs. 2 BauVO
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauVO
Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG
GRZ 0,40	Grundflächenzahl z. B. 0,40
GFZ 0,80	Geschossflächenzahl z. B. 0,80
1-f-10	Zahl der zulässigen Vollgeschosse ab Mindest- und Höchstgrenze, zwingend maximal zulässige Gebäudehöhe z. B. 8,00 m
Bauweise, Bauzone:	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG
o	offene Bauweise
a	abwechslende Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig
△	nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
△	Bauzone
Verkehrsfächen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG
—	Strassenbegrenzungslinie
—	öffentliche Verkehrsfläche
—	Verkehrsfächen mit besonderer Zweckbestimmung
—	öffentliche Parkfläche
—	öffentlicher Fußweg
—	Abfuhr für Müll- und Feuerfahrzeuge
—	Bereich ohne Zu- und Abfuhr
Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses:	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG
—	Wasserflächen
—	Wasserflächen mit Zweckbestimmung - Sportboothafen
—	Pflanzung von Wasserflächen im Sportboothafen mit einer Wassertiefe
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 12-14 BauBG
—	Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung
—	Abwasser
—	Regenwasseranlage
—	Elektrizität
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG
—	unterirdische Stromleitung
Grünflächen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG
—	öffentliche Grünfläche - Parkanlage
—	öffentliche Grünfläche - Schirm- und Begleitgrün
—	private Grünfläche - Grünanlage
—	private Grünfläche - Schutzgrün
—	private Grünfläche - Hausgrün
Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20-25 BauBG
—	Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
—	Maßnahmenfläche, z. B. M1, siehe Teil B, Abs. 13
—	Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	zu pflanzender Baum
Sonstige Planzeichen:	§ 9 Abs. 7 BauBG
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—	Umgebung von Flächen für eine Aussichtsplattform
—	M1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen mit Zweckbestimmung Leitungsnetz, z. B. L 1
—	Umgebung der Flächen, die von der Bebauung freibleiben sind
—	Umgebung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
PLANZEICHEN	
—	bestehende Flurstücksgrenze
—	geplante Grundstücksgrenze
—	vorhandene Gebäude
—	abzubauende Gebäude
—	Flurstückszuordnung
—	vorhandene Gebäude, bezogen auf NNH
—	Höheangaben Oberkante Verkehrsfläche in Straßenebene, bezogen auf NNH
—	Gesamthöhe >= 2,00 m, bezogen auf NNH
—	vorhandener Baum
—	entfallender Baum
—	Blechung

2a. Schema zu Art, Maß und Bauweise	
WA 1	Art der Nutzung
WA 2	Bauweise
WA 3	Grundflächenzahl
WA 4	Zahl der Vollgeschosse
WA 5	Geschossflächenzahl
WA 6	Bauzone
WA 7	Gebäudeart
WA 8	Bauweise

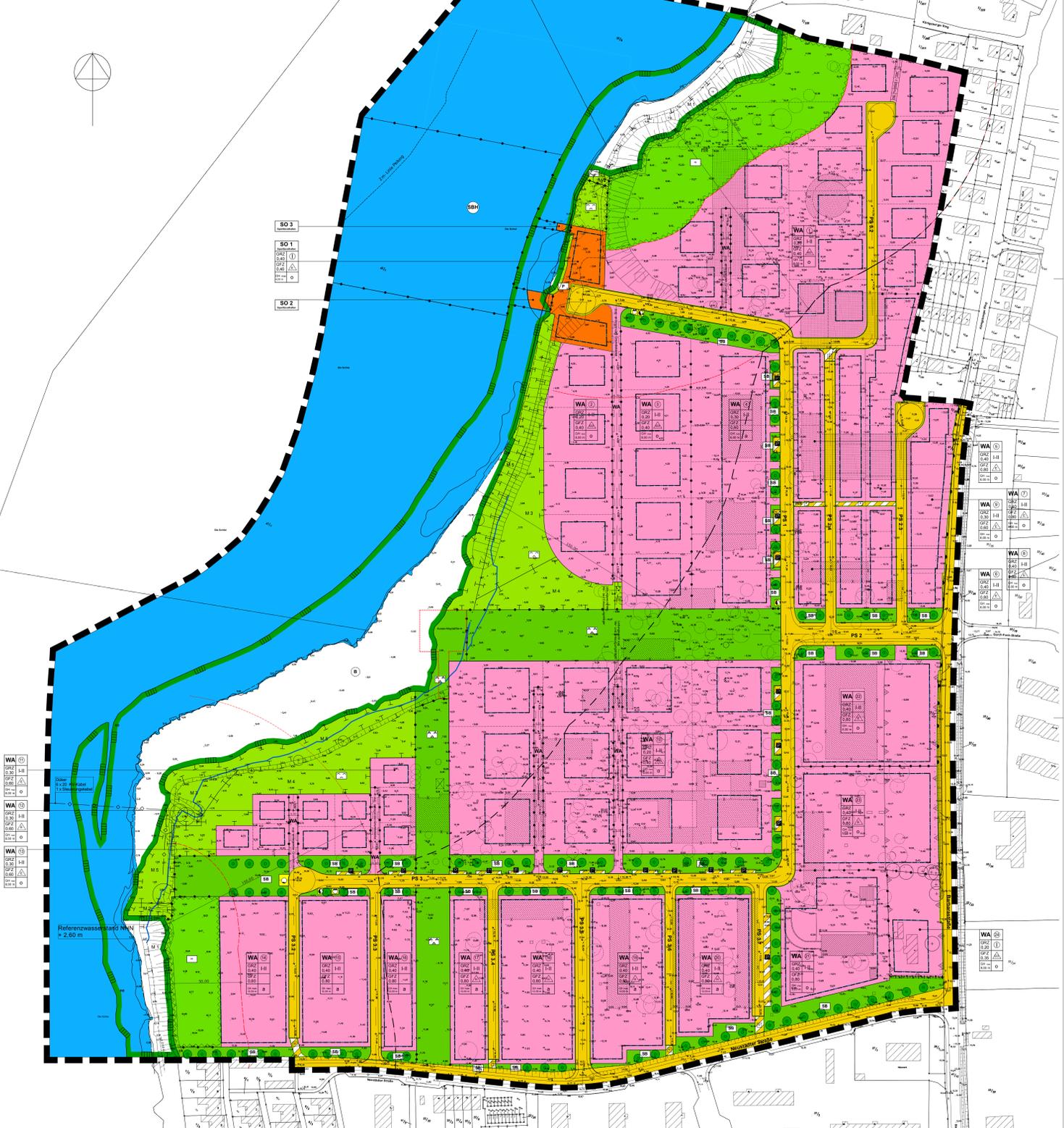
3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
PLANZEICHEN	
—	Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
—	Zweckbestimmung
—	gesetzlich geschützte Biotope
—	bestehender Knick
—	Referenzwasserstand NNH +2,00 m
—	Naturgebietszone im Biotop
—	Bauverbotszone an Staustufen
—	Schutzstreifen an Gewässern

4. STRASSENPROFILE M 1:200	
Paradeplan PS 1	Paradeplan PS 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Paradeplan PS 2	Paradeplan PS 15
Paradeplan PS 3	Paradeplan PS 17
Paradeplan PS 4	Paradeplan PS 20

SATZUNG DER STADT KAPPELN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 74 < SCHLEI-TERRASSEN > FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER BARBARASTRASSE UND NÖRDLICH DER NEUSTÄDTER STRASSE

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauVO) 1990 / 1993.



TEIL B TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG
 - 1.1 Sonstige Sondergebiete - Sportboothafen - (§ 11 Abs. 2 BauVO)
 - 1.1.1 Die Sonstigen Sondergebiete - Sportboothafen - SO 1 bis 3 dienen ausschließlich der Umkleung von nicht wesentlichen Gebäuden und Anlagen, die dem Betrieb des Sportboothafens dienen.
 - 1.1.2 Zulässig sind im Sondergebiet SO 1:
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen und Einrichtungen, die für die Verwaltung des Sportboothafens erforderlich sind,
 - Anlagen, die der Seerettung dienen,
 - Nebensächliche Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauVO,
 - Stellplatzanlagen für den Sportboothafen,
 - untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauVO. Diese sind nur bis zu einer Grundfläche von 15 m² zulässig, wenn sie im unmittelbaren baulichen Zusammenhang zum Hauptgebäude stehen.
 - 1.1.3 Zulässig sind im Sondergebiet SO 2 und SO 3:
 - Steganlagen zur Verbindung mit den unter 9 Wasserflächen, Sportboothafen - geräuschgeschützten und -einrichtung und die Einrichtung einer Steganlage, die der Einrichtung des Sportboothafens dienen.
 - 1.2 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauVO
 - 1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauVO sind folgende allgemeine zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauVO nicht zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig:
 - in den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 sind nicht zulässig die Nutzungen nach Nr. 2; Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, und ausnahmsweise zulässig die Nutzungen nach Nr. 2;
 - in den Baufeldern WA 21 bis 23 sind nicht zulässig die Nutzungen nach Nr. 2; Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, und ausnahmsweise zulässig die Nutzungen nach Nr. 2;
 - in den Baufeldern WA 1 bis 24 Nr. 4; Garstellanlagen, die von mittleren Niveau der Erschließungsanlage abfallen (zwischen Erschließungsanlage und Baulinie, siehe Skizze 2);
 - in den Baufeldern WA 1 bis 24 Nr. 5; Tankstellen.
 - 1.2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauVO sind folgende nach § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
 - in den Baufeldern WA 1 bis 24 Nr. 4; Garstellanlagen, die von mittleren Niveau der Erschließungsanlage abfallen (zwischen Erschließungsanlage und Baulinie, siehe Skizze 2);
 - in den Baufeldern WA 1 bis 24 Nr. 5; Tankstellen.
 - 1.2.3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauVO sind in den Baufeldern WA 8, 9, 22 und 23 Nutzungen als Ferienwohnungen nach § 13 a BauVO nicht zulässig.
 - 1.2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG sind in den Baufeldern WA 1 bis 13, 22 bis 24 maximal 30 cm über der natürlichen Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen bzw. Fahrwege folgen. Bei Grundstücken, die vom mittleren Niveau des Erschließungsnetzes abfallen, darf die Bezugshöhe des Geländes die Höhe der Erdreichsoberfläche annehmen, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung erhöht werden (siehe Skizze 1).
 - 1.2.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauBG ist in den Baufeldern WA 4, 14 bis 21 auch die Errichtung von Stellplatz- und Gemeinschaftsstellplatzanlagen zulässig.
 2. **Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG
 - 2.1 In den Baufeldern WA 1 bis 23 darf die zulässige Grundfläche nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 § 19 (4) BauVO für Stellplätze mit ihren Zufahrten im Sinne des § 12 BauVO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,80 überschritten werden.
 3. **Höheanlage und Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 9 Abs. 3 BauBG, § 16 Abs. 2 Nr. 4
 - 3.1 In den Baufeldern WA 1 bis 23 darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens maximal 30 cm über der natürlichen Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen bzw. Fahrwege folgen. Bei Grundstücken, die vom mittleren Niveau des Erschließungsnetzes abfallen, darf die Bezugshöhe des Geländes die Höhe der Erdreichsoberfläche annehmen, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung erhöht werden (siehe Skizze 1).
 - 3.2 Abtragungen außerhalb der überbauten Fläche sind nur für Garagenzufahrten und für Terrassen zulässig, die unmittelbar an die Gebäude grenzen und eine Tiefe von 4,00 m nicht überschreiten.
 - 3.3 Aufschichtungen außerhalb der überbauten Fläche sind nur zur Anpassung an das Spaltenbreiten im Vorgrabenbereich von Grundstücken zulässig, die vom mittleren Niveau der Erschließungsanlage abfallen (zwischen Erschließungsanlage und Baulinie, siehe Skizze 2).
 - 3.4 In den Baufeldern WA 1 bis 13 und 22 darf die Oberkante baulicher Anlagen 8,00 m, in den Baufeldern WA 1 bis 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 m, in den Baufeldern WA 14 bis 20 12,00 m und im Sonstigen Sondergebiet SO 1 - Sportboothafen 4,00 m nicht überschreiten, gemessen über der natürlichen Erdgeschossfußbodenhöhe.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG
 - 2.1 In den Baufeldern WA 1 bis 23 darf die zulässige Grundfläche nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 § 19 (4) BauVO für Stellplätze mit ihren Zufahrten im Sinne des § 12 BauVO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,80 überschritten werden.
- 3. Höhenanlage und Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 9 Abs. 3 BauBG, § 16 Abs. 2 Nr. 4
 - 3.1 In den Baufeldern WA 1 bis 23 darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens maximal 30 cm über der natürlichen Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen bzw. Fahrwege folgen. Bei Grundstücken, die vom mittleren Niveau des Erschließungsnetzes abfallen, darf die Bezugshöhe des Geländes die Höhe der Erdreichsoberfläche annehmen, darf die Bezugshöhe um das Maß der natürlichen Steigung erhöht werden (siehe Skizze 1).
 - 3.2 Abtragungen außerhalb der überbauten Fläche sind nur für Garagenzufahrten und für Terrassen zulässig, die unmittelbar an die Gebäude grenzen und eine Tiefe von 4,00 m nicht überschreiten.
 - 3.3 Aufschichtungen außerhalb der überbauten Fläche sind nur zur Anpassung an das Spaltenbreiten im Vorgrabenbereich von Grundstücken zulässig, die vom mittleren Niveau der Erschließungsanlage abfallen (zwischen Erschließungsanlage und Baulinie, siehe Skizze 2).
 - 3.4 In den Baufeldern WA 1 bis 13 und 22 darf die Oberkante baulicher Anlagen 8,00 m, in den Baufeldern WA 1 bis 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 m, in den Baufeldern WA 14 bis 20 12,00 m und im Sonstigen Sondergebiet SO 1 - Sportboothafen 4,00 m nicht überschreiten, gemessen über der natürlichen Erdgeschossfußbodenhöhe.

- 11. Immissionschutz** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG
 - 11.1 Innerhalb der in den Allgemeinen Wohngebieten WA 22, 23 und 24 festgesetzten Flächen für Anlagentechnik zum Schutz vor Erzeugung von Boden, Natur und Landschaft sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - Schall- und Schwingungsmaßnahmen sind zu ergreifen, die den Schall- und Schwingungswerten (Schall-, Kinematik- und Ein-Raum-Akustik-messung) zum Schutz der Anlagentechnik, die der hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, schallgestimmte Lüftungen vorzusehen.
- 12. Ortliche Bauvorschriften** gemäß § 84 der LBO
 - 12.1 Dächer
 - 12.1.1 Im Bereich der Baufelder WA 1 bis 16, 21 bis 23 und im Sonstigen Sondergebiet SO 1 - Sportboothafen ist die Errichtung von Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 30° zulässig. Die Errichtung von Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 30° ist nur zulässig, wenn sie im unmittelbaren baulichen Zusammenhang zum Hauptgebäude stehen und die Errichtung von Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 30° die Errichtung von Dachflächen mit einer Neigung von mindestens 30° nicht beeinträchtigt.
 - 12.1.2 Bei der Errichtung von Vollgeschossen ist in den Baufeldern WA 1 bis 13, 22 und 23 die Errichtung eines zusätzlichen oberirdischen Geschosses (Stieflagegeschoss) ausgeschlossen.
 - 12.1.3 In den Baufeldern WA 1 bis 4 und 10 ist bei der Errichtung von einem Vollgeschoss auch eine Ausbuchtung als Satteldach, Walmdach und Krüppelwalddach (Krüppelmaß 60°) mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.4 In den Baufeldern WA 22 und 23 ist bei der Errichtung von einem Vollgeschoss auch eine Ausbuchtung als Satteldach, Walmdach und Krüppelwalddach (Krüppelmaß 60°) mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.5 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.6 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.7 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.8 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.9 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.10 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.11 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.12 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.13 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.14 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.15 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.16 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.17 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.18 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.19 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.20 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.21 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.22 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.23 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.24 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.25 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.26 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.27 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.28 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.29 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.30 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.31 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.32 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.33 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.34 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.35 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.36 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.37 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.38 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.39 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.40 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.41 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.42 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.43 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.44 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.45 In den Baufeldern WA 1 bis 20 und 24 ist die Ausbuchtung als Flachdach oder Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° in einer Dachflächeneinrichtung aus Ton in roten, rotbraunen, grauen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Die Verwendung von glasierten Dachziegeln und Dachziegeln aus Ton ist zulässig, wenn die Verwendung eine Freistauchausbildung zulässt.
 - 12.1.46 In den Baufeldern WA 1